

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

104 (27.10.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 104

Karlsruhe, den 27. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 13. Örtlicher Sonderzuschlag.

(A 2. Zb 7. M 2078.)

1. Aus besoldungs- und kassentechnischen Gründen wird die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages ab 1. November 1923 durch Vervielfachung eines — für jeden Beamten verschiedenen — Grundbetrages mit der jeweiligen Meßzahl für den allgemeinen Teuerungszuschlag bestimmt werden. Der Grundbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß bei den Beamten usw., für die eine Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen nach bisheriger Einteilung in Frage kommt, der in nachstehender Darstellung angegebene Hundertsatz vom Grundgehalt (Grundvergütung) + Ortszuschlag + Kinderzuschlag + 50 000 M Frauenzuschlag errechnet und auf den nächstliegenden Tausendmarktbetrag (Beträge unter 500 M nach unten, über 500 M und mehr nach oben) auf- und abgerundet wird.

2. In den Orten mit einem örtlichen Sonderzuschlag:

der Stufe	I ist zu rechnen mit einem Hundertsatz von	1	der Stufe	VII ist zu rechnen mit einem Hundertsatz von	15,5
" "	II " " " " " "	3,5	" "	VIII " " " " " "	18
" "	III " " " " " "	6	" "	IX " " " " " "	20,5
" "	IV " " " " " "	8,5	" "	X " " " " " "	37,5
" "	V " " " " " "	10,5	" "	XI " " " " " "	52,5
" "	VI " " " " " "	13			

3. Der so errechnete und nach Ziffer 1 abgerundete Betrag stellt den Grundbetrag an örtlichem Sonderzuschlag für jeden Beamten usw. dar, der den nach bisherigem Verfahren ermittelten Grundbezügen zuzuschlagen ist. Die so gewonnenen (erhöhten) Grundbezüge sind in die Besoldungsliste (Abschlags- und endgültige Liste) in Spalte 3 einzutragen und werden jeweils mit der allgemeinen Meßzahl vervielfacht.

4. Diese vereinfachte Berechnungsart führt, abgesehen von der Aufrundung, zu demselben Ergebnis, wie die bisherige Festsetzung auf Grund einer besonderen Meßzahl für Orte mit örtlichem Sonderzuschlag, so daß ab 1. November 1923 nur noch die Meßzahl des allgemeinen Teuerungszuschlages (statt bisher 12 Meßzahlen) bekanntgegeben werden wird.

5. Beispiel: Für einen verheirateten Beamten im Höchstgehalt der Gruppe VII mit 2 Kindern von 6 bis 14 Jahren in Heidelberg würde sich die Berechnung der monatlichen Bezüge bei einer allgemeinen Meßzahl von 159 000 und einer Meßzahl von 187 620 für einen Ort mit örtlichem Sonderzuschlag der Stufe VIII wie folgt stellen:

a) Nach dem bisherigen Verfahren:

Grundgehalt	848 000 M,
Ortszuschlag	162 000 M,
Kinderzuschlag	180 000 M,
Frauenschlag	50 000 M,
zusammen	1 240 000 M,

vervielfacht mit der Meßzahl (159 000 + 28 620) = 187 620 = rund 232 650 000 000 M.

b) Künftig:

Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Frauenschlag wie oben	1 240 000 M,
Hierzu Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlages für Heidelberg von 18 v. H. (223 200 M), abgerundet auf	223 000 M,
zusammen	1 463 000 M,

vervielfacht mit der Meßzahl 159 000 = 232 620 000 000.

(Der Unterschied zwischen den Endsummen a und b erklärt sich aus der Abrundung.)

6. Vorstehende Regelung gilt für Beamte, Wartegeldempfänger, Pensionäre, Witwen, Waisen und Angestellte, soweit ihnen ein örtlicher Sonderzuschlag zusteht.

7. 10

